

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Sanitätsdienste, Brandsicherheitswachen, Brandwachen, rettungsdienstliche Leistungen und Personalvermittlung

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen der First Medical Service, Mittelstraße 17, 16727 Velten (nachfolgend „Auftragnehmer“), insbesondere:
 - Sanitätsdienste,
 - Brandsicherheitswachen und Brandwachen,
 - rettungsdienstnahe Unterstützungsleistungen,
 - Gestellung und Vermittlung von sanitätsdienstlichem, rettungsdienstlichem und brandschutztechnischem Personal.
2. Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 14 BGB.
3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Maßgeblich ist der schriftliche Vertrag oder eine Bestätigung in Textform.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote des Auftragnehmers erfolgen auf Grundlage einer Gefahren- und Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung behördlicher Auflagen, geltender Richtlinien sowie der vom Auftraggeber mitgeteilten Veranstaltungs- bzw. Einsatzdaten.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Angebotserstellung relevanten Informationen vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots (auch per E-Mail) oder durch tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung zustande.

§3 Leistungsumfang

1. Der Sanitätsdienst umfasst insbesondere lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Betreuung von verletzten oder erkrankten Personen bis zur Übergabe an den öffentlichen Rettungsdienst.
2. Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes im Sinne der jeweils geltenden Landesrettungsdienstgesetze sind nicht Vertragsbestandteil.
3. Brandsicherheits- und Brandwachen umfassen insbesondere die brandschutztechnische Überwachung, die Kontrolle von Veranstaltungs- oder Arbeitsbereichen, die Alarmierung der Feuerwehr sowie die Einleitung erster Maßnahmen bis zum Eintreffen zuständiger Einsatzkräfte.
4. Der Auftragnehmer schuldet keinen bestimmten Einsatzerfolg, sondern ausschließlich die vereinbarte Dienstleistung.

§4 Rettungsdienstliche Leistungen und Krankentransporte

1. Rettungsdienstliche Leistungen im Sinne der jeweils geltenden Landesrettungsdienstgesetze, insbesondere Notfallrettung und qualifizierte Krankentransporte, sind grundsätzlich nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen.
2. Ein Transport von Patienten in ein Krankenhaus oder eine andere geeignete medizinische Einrichtung durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn:
 - a) dieser vor Einsatzbeginn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde,
 - b) eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgt ist,
 - c) eine vorherige Zustimmung des zuständigen Trägers des öffentlichen Rettungsdienstes sowie ggf. der zuständigen Leitstelle vorliegt,
 - d) alle hierfür erforderlichen rechtlichen, organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Ohne eine solche vorherige Vereinbarung erfolgt die Alarmierung und Durchführung von Transporten ausschließlich über den zuständigen öffentlichen Rettungsdienst (Regelrettungsdienst).
4. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen weder verpflichtet noch berechtigt, eigenständig rettungsdienstliche Transporte durchzuführen.
5. Kosten des öffentlichen Rettungsdienstes sind nicht Bestandteil der Vergütung des Auftragnehmers und werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen abgerechnet.

§5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle behördlichen Auflagen, Sicherheits- und Einsatzkonzepte rechtzeitig vorliegen.
2. Der Auftraggeber gewährleistet eine ständige Kommunikationsmöglichkeit zur Einsatz- bzw. Veranstaltungsleitung sowie den ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen.
3. Der Auftraggeber stellt erforderliche Infrastruktur wie Stellflächen, Strom- und Wasserversorgung, sanitäre Einrichtungen sowie den Schutz von Einsatzfahrzeugen und Material sicher.
4. Die Verpflegung der Einsatzkräfte obliegt dem Auftraggeber. Wird keine ausreichende Verpflegung gestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Verpflegungspauschale zu berechnen.

§6 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer stellt qualifiziertes Personal entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang.
2. Der Auftragnehmer organisiert interne Kommunikations- und Führungsstrukturen und benennt bei Bedarf eine Einsatzleitung.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer oder Kooperationspartner einzusetzen.

§7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung richtet sich nach dem bestätigten Angebot.
2. Die Vergütung ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einsatzkräfte geschuldet.
3. Materialverbrauch oder Sonderleistungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden gesondert berechnet.
4. Kurzfristige Beauftragungen:
 - weniger als 14 Tage vor Einsatzbeginn: Zuschlag 40 %,
 - weniger als 7 Tage vor Einsatzbeginn: Zuschlag 80 %.
5. Stornierungen:
 - weniger als 21 Tage vor Einsatzbeginn: 40 % des Angebotspreises,
 - weniger als 7 Tage vor Einsatzbeginn: 80 % des Angebotspreises.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe von 40 % des Angebotspreises bis spätestens 7 Tage vor Einsatzbeginn zu verlangen.
7. Der Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

§8 Personalvermittlung von Rettungsfachpersonal

1. Der Auftragnehmer bietet neben eigenen Dienstleistungen auch die Vermittlung von qualifiziertem Rettungsfachpersonal an, insbesondere Notfallsanitäter, Rettungsassistenten, Rettungssanitäter sowie weiteresrettungsdienstliches Fachpersonal.
2. Die Personalvermittlung erfolgt auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen, insbesondere Rahmenverträgen, zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
3. Die vermittelten Einsatzkräfte erbringen ihre Leistungen nicht als Arbeitnehmer des Auftragnehmers, sondern im Rahmen selbstständiger bzw. honorarbasierter Tätigkeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Der Auftragnehmer schuldet im Rahmen der Personalvermittlung ausschließlich die Auswahl geeigneter Einsatzkräfte, die Prüfung der Qualifikationsnachweise sowie die Vermittlung nach Verfügbarkeit.
5. Ein Anspruch auf die Vermittlung bestimmter Personen, eine vollständige Besetzung oder eine jederzeitige Verfügbarkeit besteht nicht.
6. Die fachliche Weisungsbefugnis, Einsatzorganisation sowie die rechtliche Verantwortung für den operativen Einsatz der vermittelten Einsatzkräfte liegen – soweit gesetzlich zulässig – beim Auftraggeber.
7. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Einsatzentscheidungen des Auftraggebers, organisatorische Mängel beim Auftraggeber oder die medizinische undrettungsdienstliche Gesamtverantwortung des Einsatzes.
8. Der Auftraggeber sichert zu, dass keine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung vorliegt und sämtliche sozial-, steuer- und vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

§9 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf unzutreffende, unvollständige oder verspätete Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§10 Höhere Gewalt / Einsatzabbruch

1. Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Anordnungen oder unvorhersehbare Sicherheitslagen berechtigen den Auftragnehmer zur Anpassung oder zum Abbruch des Einsatzes.
2. Vergütungsansprüche für bereits erbrachte Leistungen bleiben hiervon unberührt.

§11 Aufrechnung / Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

§13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Velten, Stand: Oktober 2025